

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen des Steuerrechtes sind:

- Bundesverfassung (BV)
- Kantonsverfassung (KV)
- Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)
- Bundesgesetz über die Direkten Bundessteuern (DBG)
- Steuergesetz (StG)
- Staatsverträge (Doppelbesteuerungsabkommen)
- Verordnungen (VO)/Weisungen/Richtlinien etc.

Die wichtigsten allgemeinen Grundsätze sind in der Bundes- und Kantonsverfassung verankert. Die Steuergesetze, die Verordnungen, Weisungen etc. haben sich nach diesen Vorgaben zu richten.

Nachfolgend einige wichtige Artikel aus der Bundesverfassung (nicht wörtlich zitiert):

Art. 8

Alle sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 127

Die Ausgestaltung der Steuern ist in den Grundzügen im Gesetz selbst zu regeln. Es gilt der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Es darf grundsätzlich nicht jemand für das gleiche zweimal besteuert werden (Verbot der Doppelbesteuerung).

Art. 128

Die maximal zulässigen Prozentsätze für die Festsetzung der Direkten Bundessteuern werden geregelt. In den Übergangsbestimmungen zu BV 128 ist die befristete Erhebungsbefugnis der Direkten Bundessteuer bis Ende Jahr 2021 erwähnt.

Aus der Kantonsverfassung erwähnenswert ist insbesondere:

Art. 125

Abgeleitet von BV 127 (oben erwähnt): Alle Steuerpflichtigen haben im Verhältnis der ihnen zu Gebote stehenden Mittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen (nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit). Steuerprivilegien (Übervorteilung) zugunsten Einzelner sind nicht zulässig. Der Steuertarif ist progressiv zu gestalten. Die Gesetzgebung ordnet den Finanzausgleich und sorgt dafür, dass die Gemeindesteuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen sollten.

Steuerarten

Allgemein

Die in der Schweiz erhobenen Steuern werden unterteilt in Steuern vom Einkommen und Vermögen sowie in Verbrauchs- und Besitzes- oder Aufwandsteuern. Von beiden Kategorien erheben Bund, Kantone und Gemeinden einzelne Steuern. Die wichtigsten Einnahmen sind beim Bund die Verbrauchssteuern (indirekte Steuern), namentlich die Mehrwertsteuer und die Mineralölsteuer.

Die wichtigsten Einnahmequellen bei den Kantonen und Gemeinden sind die Einkommens- und Vermögenssteuern resp. die Gewinn- und Kapitalsteuern. Über 95 % der Gesamteinnahmen werden daraus erzielt.

Die beiden Steuerarten werden auch als «direkte» und «indirekte» Steuern bezeichnet. Somit gilt:

- Direkte Steuern → Steuern vom Einkommen und Vermögen (nehmen Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit)
- Indirekte Steuern → Verbrauchs- und Besitzes- oder Aufwandsteuern (nehmen **keine** Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit)

Der Bund, die Kantone und die Gemeinden sind berechtigt, Steuern zu erheben (Steuerhoheit). Es sind dies:

Bund

Einkommenssteuern sowie andere direkte Abgaben	Verbrauchssteuern (indirekte Steuern)
Einkommenssteuer (nat. Pers.)	Mehrwertsteuer (jur. Pers.)
Gewinnsteuer	Stempelabgabe
Verrechnungssteuer	Tabaksteuer
Spielbankenabgabe	Biersteuer
Wehrpflichtersatz	Steuer auf Spirituosen (gebrannte Wasser)
	Mineralölsteuer
	Zölle

Kanton Zürich

Einkommens- und Vermögenssteuern sowie direkte Abgaben	Besitzes- und Aufwandsteuern (indirekte Steuern)
Einkommens- und Vermögenssteuer	Motorfahrzeugsteuer
Gewinn- und Kapitalsteuer	
Erbschafts- und Schenkungssteuer	

Gemeinden (im Kanton Zürich)

Einkommens- und Vermögenssteuern sowie direkte Abgaben	Besitzes- und Aufwandsteuern (indirekte Steuern)
Einkommens- und Vermögenssteuer	Hundesteuer
Gewinn- und Kapitalsteuer	
Personalsteuer	
Grundstückgewinnsteuer	





Begriffe

Steuern

Steuern sind gesetzlich festgelegte Abgaben für Bund, Kantone und Gemeinden zur Deckung ihrer Aufwendungen ohne Anspruch auf direkte Gegenleistung.

Steuersubjekt

Wer ist steuerpflichtig?

Wer hat die Steuer zu entrichten?

Dies können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein. Bei den Grundstückgewinnsteuern ist der Verkäufer Steuersubjekt.

Steuerobjekt

Was wird besteuert?

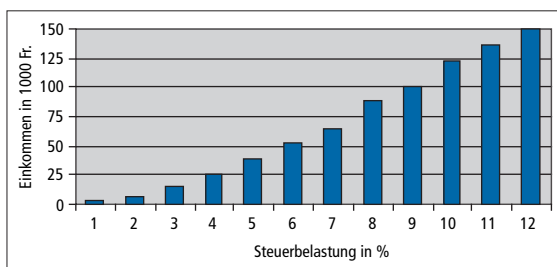
- Steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen für die natürlichen sowie
- Gewinn und Kapital bei juristischen Personen
- Grundstückgewinn (bei Veräusserung einer Liegenschaft) – vgl. Kapitel *Grundstückgewinnsteuern*

Einfache Staatssteuer

Die einfache Staatssteuer ist die Basis für die Steuerberechnung und ist in jeder Zürcher Gemeinde gleich hoch (100 %). Sie wird auch «Steuermass» genannt. Dieser Tarif ist in der Wegleitung zu finden.

Progression

Überdurchschnittliches Ansteigen der Steuerbelastung mit zunehmendem Einkommen.



Steuerfuss

Die Steuerfüsse werden in Prozenten der «einfachen Staatssteuer» berechnet. Je nach Finanzkraft der Gemeinde variiert der Steuerfuss.

Der Kanton sowie die Gemeinden erheben aufgrund eines vorgängig festgesetzten Steuerfusses jährlich Steuern. Der Staatssteuerfuss (Kanton) wird auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat für jeweils 2 Jahre festgesetzt. Je nach Finanzkraft der Gemeinde wird der Gemeindesteuerfuss auf Antrag des Gemeinde- resp. Stadtrates jährlich von der Gemeindeversammlung resp. vom Grossen Gemeinderat beschlossen.



Kennen Sie die Steuerfüsse Ihrer Lehrgemeinde und des Kantons?

Steuerfüsse (aktuelles Jahr):

- Staat %
- Politische Gemeinde }
- Primarschulgemeinde }
- Oberstufenschulgemeinde }
- Reformierte Kirche %
- Katholische Kirche %
- Christkatholische Kirche %

Direkte Bundessteuer

Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen unter der Aufsicht des Bundes erhoben. Das Kantonale Steueramt ist für die jährliche Veranlagung (Bezug) zuständig. Die Steuerformulare für die juristischen Personen werden durch das Kantonale Steueramt zugestellt, die Formulare für die natürlichen Personen durch die Gemeindesteuerämter.

Verfahren vgl. Kapitel «Steuer-, Bemessungs- und Einschätzungsperioden»



Staats- und Gemeindesteuern

Begründung Steuerpflicht

Unbeschränkt

Die persönliche Zugehörigkeit begründet ein Hauptsteuerdomizil. Grundsätzlich ist das weltweite Einkommen und Vermögen eines Steuerpflichtigen am Hauptsteuerdomizil unbeschränkt steuerpflichtig.

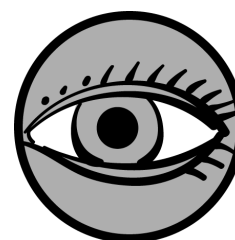
Beschränkt

Dagegen begründet die wirtschaftliche Zugehörigkeit (Grundstücke oder Geschäftsbetriebe/Betriebsstätten) ein Nebendomizil und damit lediglich eine beschränkte Steuerpflicht. (vgl. *Steuerausscheidung*)

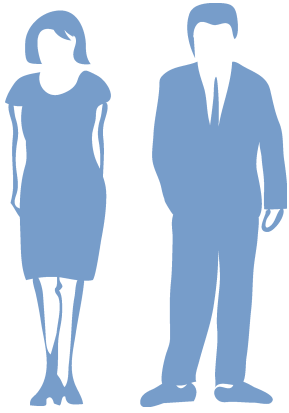
Steuererklärung

Monat	Was ist zu machen?
31. Januar	Bis Ende Januar müssen sämtliche Steuererklärungen an die Steuerpflichtigen zugestellt sein
31. März	Einreichfrist für natürliche Personen
30. September	Einreichfrist für juristische Personen (AG, GmbH, Vereine etc.) + selbständig erwerbende natürliche Personen

Die Steuererklärungen für natürliche Personen werden beim Gemeindesteuernamt oder direkt beim Scan-Center eingereicht. Wer die ordentliche Frist (vgl. oben) nicht einhalten kann, hat beim Gemeindesteuernamt vor Ablauf dieser Frist ein Gesuch einzureichen. Die Frist kann bis maximal 30. November erstreckt werden. Grundsätzlich ist das kantonale Steueramt für das Einschätzungsverfahren zuständig. Für die Gemeindesteuernämter besteht jedoch eine Mitwirkungspflicht. Mindestens 60 % der unselbstständig erwerbenden Personen müssen durch das Gemeindesteuernamt definitiv veranlagt werden. Die provisorischen Veranlagungen werden dem zuständigen Steuerkommissär des Kantonalen Steueramtes zur definitiven Veranlagung zugestellt.



**Siehe Muster
Steuerrechnung**



Natürliche Personen

Beginn

- Mündigkeit (per 1.1. im Jahr, in dem das 18. Altersjahr erreicht wird; Ausnahme: Erzielen Minderjährige bereits ein (erhebliches) Erwerbseinkommen, so haben sie eine Steuererklärung einzureichen und Steuern zu bezahlen.)
- Zuzug in den Kanton Zürich (aus einem anderen Kanton rückwirkend auf den 1.1. des Kalenderjahres) – Zuzugsprinzip
- Erwerb einer Liegenschaft (mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich)
- Eröffnung eines Geschäftsbetriebs (Einzelfirma, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) im Kanton Zürich (mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich)

Ende

- Wegzug aus dem Kanton Zürich (gleiches Prinzip wie beim Beginn der Steuerpflicht)
- Tod des Steuerpflichtigen
- Verkauf der Liegenschaft im Kanton Zürich (mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich)
- Aufgabe der Betriebsstätte im Kanton Zürich (mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich)

Juristische Personen

Beginn

- (Neu-)Gründung
- Sitzverlegung in den Kanton Zürich
- Eröffnung einer Zweigniederlassung (mit Hauptsitz ausserhalb des Kantons Zürich)
- Erwerb einer Liegenschaft (mit Hauptsitz ausserhalb des Kantons Zürich)

Ende

- Löschung im Handelsregister (HR)
- Sitzverlegung in einen anderen Kanton (bis Ende der Steuerperiode)
- Aufgabe der Zweigniederlassung im Kanton Zürich (mit Hauptsitz ausserhalb des Kantons Zürich)
- Verkauf der Liegenschaft im Kanton Zürich (mit Hauptsitz ausserhalb des Kantons Zürich)



Einkünfte

Grundsätzlich sind alle Einkünfte steuerpflichtig. Die Ausnahmen sind unten aufgeführt. Insbesondere sind folgende Einkünfte in der Steuererklärung aufzuführen:

- Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Nettolohn)
- Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
- Nebenerwerb
- Renten
- Alimente (inkl. Kinderalimente bis zum Monat der Mündigkeit)
- Wertschriftenerträge
- Liegenschaftenerträge/Eigenmietwert
- etc.

Steuerfreie Einkünfte

Folgende Einkünfte unterliegen nicht der Besteuerung:

- Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln
- Ergänzungsleistungen
- Sold für Militär- und Zivildienst
- Zahlung von Genugtuungssummen
- etc.

Abzugsmöglichkeiten

Wenn einerseits Einkünfte zu deklarieren sind, dann müssen andererseits auch Abzüge zugelassen werden. Grundsätzlich sind alle mit dem Einkommen zusammenhängenden Aufwendungen abzugsfähig wie:

- Berufsauslagen (Fahrtkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Berufspauschale, Aus- und Weiterbildungskosten)
- Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten («Doppelverdienerabzug»)

Daneben können weitere Abzüge geltend gemacht werden (Allgemeine Abzüge) wie:

- Versicherungsprämien (Krankenkasse, Lebensversicherungen etc.)
- Schuldzinsen für Hypotheken, Kleinkredite und sonstige Schulden
- Einlagen in die 3. Säule a (gebundene Vorsorge)
- Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten



Sozialabzüge

Um vom Reineinkommen auf das steuerbare Einkommen zu gelangen, kommen folgende Abzüge in Betracht:

Kinderabzug

Ein Kinderabzug steht zu für

- minderjährige Kinder
- in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet
- den Elternteil, der die Alimente für minderjährige Kinder versteuert

Unterstützungsabzug

Ein Unterstützungsabzug kann für finanziell bedürftige Personen geltend gemacht werden, die

- erwerbsunfähig oder
- beschränkt erwerbsfähig sind

Für die Geltendmachung müssen die Beiträge mindestens den Pauschalbetrag erreichen.

Abzug für fremdbetreute Kinder

Für jedes Kind unter 15 Jahren kann ein Abzug geltend gemacht werden, wenn auch ein Kinderabzug zusteht und folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Invalidität von einem der beiden
- Verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die erwerbstätig sind oder dauernd invalid sind

Stichtag für die Festlegung der Sozialabzüge

Die Sozialabzüge werden aufgrund der effektiven Verhältnisse am 31.12. oder am Ende der Steuerperiode festgelegt.



Vermögen

Nicht nur Einkommen, sondern grundsätzlich auch alle Vermögenswerte der Steuerpflichtigen sind zu versteuern. Insbesondere

- Sparhefte, Obligationen, Aktien, Anteile an Anlagefonds, Darlehen etc.
- (Wertschriften und Guthaben)
- Rückkaufswert von Lebensversicherungen
- Steuerwert von Liegenschaften
- Geschäftskapital

- Bargeld und Edelmetalle sind als Vermögenswerte aufzuführen.

Als ausdrücklich nicht steuerpflichtig kann

- der Hausrat (im normalen Umfang)
- der Kapitalbestand von Guthaben aus der Säule 3a sowie der Pensionskasse (2. Säule) erwähnt werden.

Passiven (Schulden)

Selbstverständlich können neben der Deklaration aller Aktiven auch die Schulden geltend gemacht werden. So sind

- Hypothekar- und Grundpfandschulden
- Privatschulden (Konsumkredit)
- Laufende Kreditoren (nicht bezahlte Forderungen) abzugsfähig.



Verrechnungssteuern

Die Grundlagen für die Verrechnungssteuer finden wir im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuern. Die Verrechnungssteuer ist eine Quellen- oder Sicherungssteuer. Sie wird auf dem Ertrag von beweglichem Vermögen (Sparkonti, Depositenanlagen, Aktien, Obligationen etc.) sowie auf Lotteriegewinnen und auf bestimmten Versicherungsleistungen erhoben.

Für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz dient sie in erster Linie zur Einschränkung der Steuerhinterziehung. Der Steuerpflichtige muss die mit Verrechnungssteuer belasteten Einkommens- und Vermögenserträge als Einkommen resp. Vermögen deklarieren, um die Verrechnungssteuern vom Gemeindesteueramt zurückzuerhalten (Anrechnung in der Schlussrechnung). Personen mit Wohnsitz im Ausland können die Verrechnungssteuern grundsätzlich nicht zurückfordern.

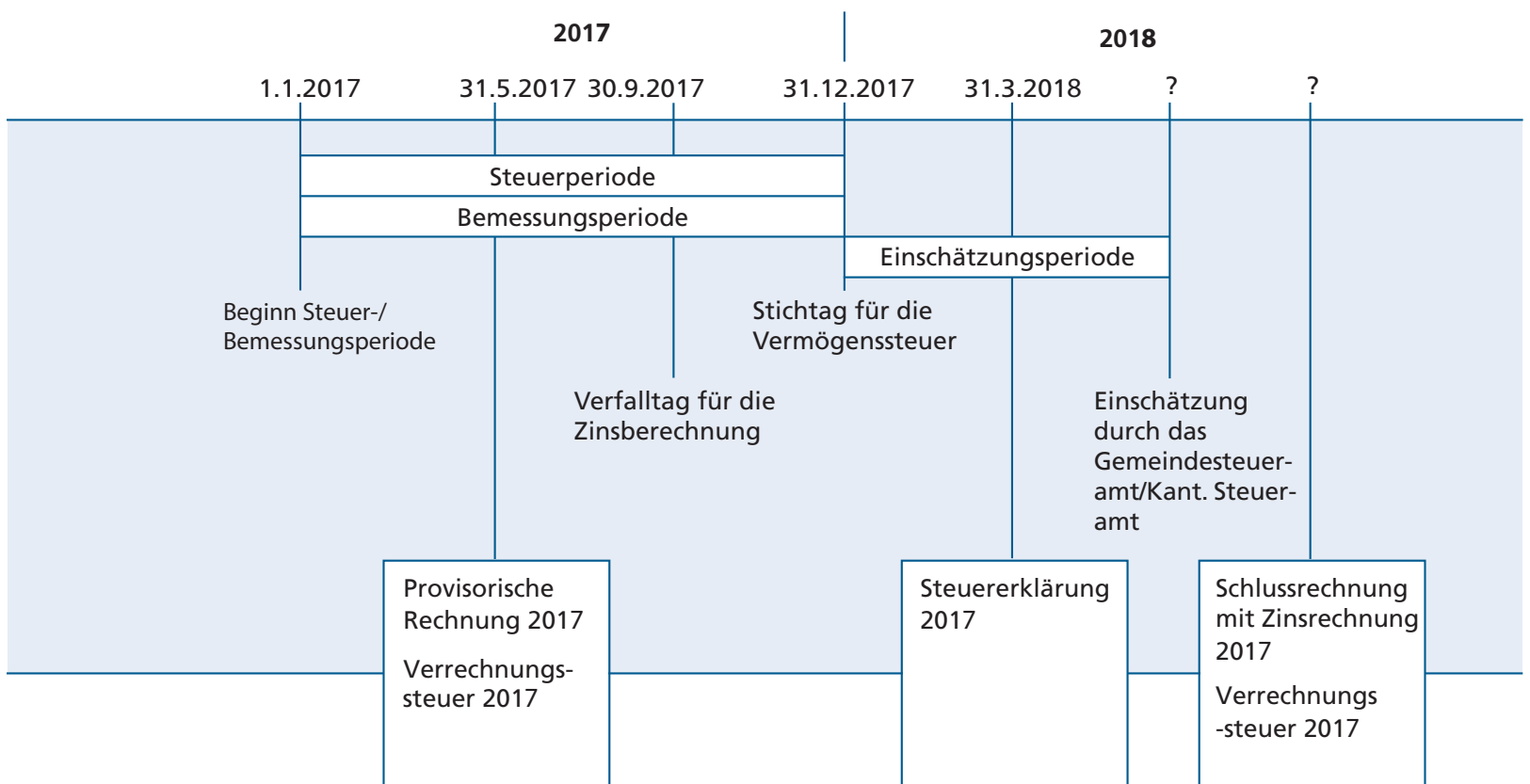
Steuerrechnung

Bis spätestens Ende Mai der Steuerperiode erhalten die Steuerpflichtigen die provisorische Staats- und Gemeindesteuerrechnung für das laufende Jahr. Diese erfolgt aufgrund der letzten Einschätzung.

Steuer-, Bemessungs- und Einschätzungsperioden

Der Bund und die Kantone wenden für die Einkommensbesteuerung natürlicher Personen das System der Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung an. Als Steuerperiode gilt grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Steuerperiode stimmt mit der Bemessungsperiode überein, d. h. das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften im Kalenderjahr bzw. in der Steuerperiode.

Ablauf des Steuerjahres



In der Schweiz (Bund und Kantone) werden die Steuern jährlich nach dem Prinzip der Gegenwartsbesteuerung erhoben resp. veranlagt.

Steuerperiode (=Kalenderjahr)	2016	2017	2018
	↓	↓	↓
Bemessungsperiode	2016	2017	2018

Somit deckt sich die Steuerperiode mit der Bemessungsperiode. Die Veranlagung der Direkten Bundessteuer erfolgt nach dem gleichem System, d. h. im Kanton Zürich werden die Direkten Bundessteuern jährlich nach dem Prinzip der Gegenwartsbesteuerung erhoben.

Steuerperiode

Die Steuerperiode ist der Zeitraum, für den die Steuer geschuldet ist.

Bemessungsperiode

Die Bemessungsperiode ist der Zeitraum, in dem die für die Besteuerung herangezogenen Einkünfte erzielt werden.

Einschätzungsperiode

Die Einschätzungsperiode ist der Zeitraum, in dem die Einschätzung vorgenommen wird (Verzögerungen sind dabei möglich), in der Regel das Folgejahr.

Steuerbezug

Allgemein

Die Gemeindesteuerämter sind für den Steuerbezug zuständig. Sie verschicken die Steuerrechnungen und prüfen den Zahlungseingang. Zahlungsausstände werden gemahnt und betrieben. Der Staatsanteil wird monatlich an das Kantonale Steueramt abgeliefert.

Zahlungsmodus

Der Gesetzgeber sieht für die Gemeinden zwei Varianten für den Steuerbezug vor. Die Gemeinden können zwischen einem 3-Raten- und einem 7-Ratenbezug wählen. Die meisten Gemeinden haben sich für den 3-Ratenbezug entschieden.

entweder...

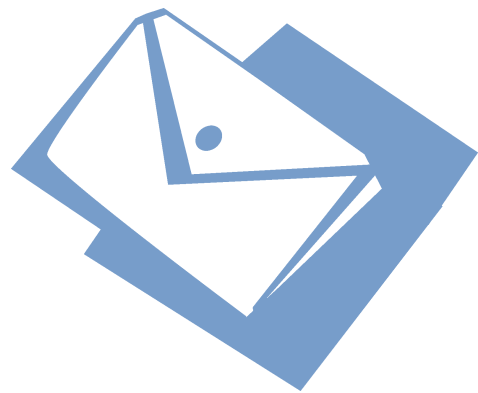
3-Ratenbezug

Der Bruttobetrag wird durch drei dividiert. Die Verrechnungssteuer wird von der ersten Rate in Abzug gebracht. Es wird empfohlen, die Raten (jeweils ein Drittel) per Ende Juni, Ende September und Ende Dezember zu bezahlen.

oder....

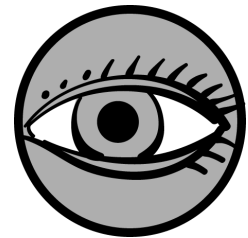
7-Ratenbezug

Grundsätzlich gleiche Handhabung wie beim 3-Ratenbezug. Die Ratenempfehlung lautet: Jeweils monatlich ab erstmals Ende Juni bis Ende Dezember.



Zinsen

Mit der Schlussrechnung wird auch ein Ausgleichszins abgerechnet. Er berechnet sich ab Fälligkeit der Steuern (September) bis zur Rechnungsstellung der höheren Einschätzung. Rückerstattungen bzw. Tieferereinschätzungen werden zu Gunsten der Steuerpflichtigen gleich verzinst. Bei verspäterer Zahlung der Schlussrechnung werden Verzugszinsen erhoben. (Aktuelle Zinssätze...)

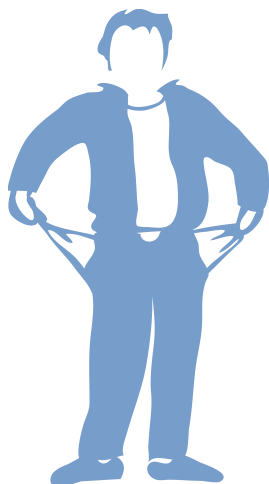


*Siehe Muster
Zinsrechnung*

Stundung

Kann der Steuerpflichtige die ordentlichen Zahlungsfristen nicht einhalten, so kann beim Gemeindesteueramt ein schriftliches Gesuch um Stundung oder Ratenzahlung eingereicht werden. Die Steuerrestanzen sind dabei innert nützlicher Frist zu begleichen. Nach vollständiger Zahlung der Forderung wird über die Zinsen abgerechnet.

Steuererlass



Dem Steuerpflichtigen können bei Vorliegen besonderer Gründe die Steuern ganz oder teilweise erlassen werden.

Als Erlassgründe kommen in Frage:

- aussergewöhnliche Belastung der zahlungspflichtigen Person durch den Unterhalt der Familie
- andauernde Arbeitslosigkeit
- Krankheit
- Unglücksfälle
- Verarmung
- Erwerbsunfähigkeit
- andere Umstände, die die Leistungsfähigkeit besonders beeinträchtigen

Die genannten Gründe müssen zu einer finanziellen Notlage beim Steuerpflichtigen geführt haben, welche die Bezahlung der Steuern ausschliesst oder jedenfalls nur unter unzumutbaren Einschränkungen in der Lebenshaltung ermöglicht. Das Erlassverfahren vor der Gemeindebehörde bzw. vor der Finanzdirektion ist nicht dazu da, rechtskräftig veranlagte Steuern zu überprüfen.

Entscheid Gemeinde

Erstinstanzliche Erlassbehörde ist die Gemeindebehörde. Erlassgesuche sind bei dem für den Steuerbezug zuständigen Gemeindesteueramt schriftlich einzureichen. Bei Vorsprache beim Gemeindesteueramt kann ein Erlassgesuch auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Das Gemeindesteueramt leitet das Erlassgesuch mit seinem Antrag an die für den Entscheid zuständige Behörde (i. d. R. Gemeinderat oder Kommission) weiter, falls es für den Entscheid nicht selber zuständig ist.

Der Entscheid der Gemeindebehörde ist dem Gesuchsteller zuzustellen. Bei Gutheissung eines Erlassbetrages von über Fr. 5'000 ist dies der Finanzdirektion schriftlich mitzuteilen.

Entscheid Finanzdirektion

Gegen den Entscheid der Gemeinde kann innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Finanzdirektion erhoben werden. Gegen den Entscheid der Finanzdirektion kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Einsprache, Rekurs und Beschwerdeverfahren

Nachstehende Tabelle zeigt die Instanzen in den verschiedenen Verfahren auf:

Behörde	Staatssteuer			Allgemeine Gemeindesteuern		Grundsteuern		Erbchafts- und Schenkungssteuer
	Steuerhoheit und Steuer-einschätzung	Steuerbefreiung	Steuerbezug Steuererlass	Steuerhoheit	Steueraus-scheidung	Grundstück-gewinnsteuer		
Entscheidende Behörde	StK	KStA	Gemeinde	KStA	Gemeinde oder KStA	Gemeinde	KStA	
Einsprache behörde	E	E		E	E	E	E	
Rekursbehörde als alleinige oder 1. Instanz	KStA	KStA		KStA	KStA	Gemeinde	FD	
Rekursbehörde 2. Instanz	R	R	R	R	R	R	R	
Beschwerdeinstanz	StRG	StRG	FD/KStA	StRG	StRG	StRG	VG	
	B	B	B	B	B	B	B	
	VG	VG	VG	VG	VG	VG	VG	
	VGB	VGB	VGB	VGB	VGB	VGB	VGB	
	BG	BG	BG	BG	BG	BG	BG	

Zeichenerklärung

StK Steuerkommissär

KStA Kantonales Steueramt

FD Finanzdirektion

VG Verwaltungsgericht

BG Bundesgericht

E Einsprache

R Rekurs

B Beschwerde

VGB Verwaltungsgerichts-beschwerde

StRG Steuerrekursgericht

Grundstückgewinnsteuer

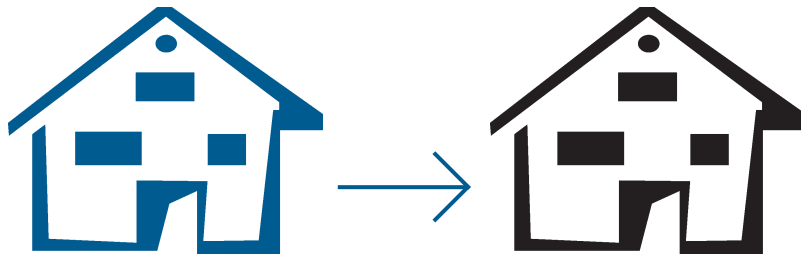
Allgemeines

Ausgangspunkt der Grundstückgewinnsteuer ist die Handänderung Grundstücken.

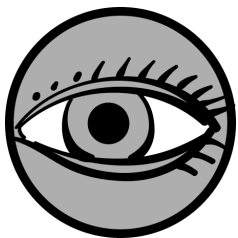
Wird ein Grundstück mit Gewinn verkauft, löst dies grundsätzlich eine Grundstückgewinnsteuer aus.

Die Grundstückgewinnsteuer wird im Kanton Zürich ausschliesslich zu Gunsten der politischen Gemeinde erhoben; der Kanton und der Bund sind daran nicht beteiligt. Die Steuer wird separat zur ordentlichen Veranlagung erhoben. Gewinne unterliegen im Kanton Zürich grundsätzlich nicht der Einkommens- und Vermögens- resp. der Gewinn- und Kapitalsteuer.

Beispiel:



Kauf 1.4.2006 für 650'000 Franken	Verkauf 1.6.2017 für 920'000 Franken
--------------------------------------	---



*Siehe Muster
Entscheid Grund-
stückgewinnsteuer*

Im obigen Beispiel wird ein Haus, das am 1.4.2006 für Fr. 650'000 gekauft worden ist, am 1.6.2017 für Fr. 920'000 verkauft. Um die Steuer berechnen zu können, muss zuerst der Gewinn ermittelt werden.

Anlagekosten

Zählt man die anrechenbaren, wertvermehrenden Investitionen sowie Handänderungs-, Inseratekosten, Mäklerprovisionen zum Kaufpreis hinzu, so erhält man die Anlagekosten.

Anrechenbar

Anrechenbar sind wertvermehrnde Investitionen, die eine dauernde Verbesserung der Liegenschaft bewirken wie Anbauten, Bau eines Wintergartens etc. Bei Umbauten ist bei der Grundstücksgewinnsteuer lediglich der wertvermehrnde Anteil abzugsfähig.

Nicht anrechenbar

Nicht anrechenbar sind Unterhalts- und Reparaturarbeiten wie Ersatz der Teppiche oder Waschmaschine, Malen der Räume etc. Sie bewirken keine Wertvermehrung der Liegenschaft.

Gewinn

Die Differenz zwischen Erlös und Anlagekosten bezeichnet man als Gewinn resp. Verlust. Diese bildet die Grundlage für die Steuerberechnung, vgl. nachfolgendes Beispiel:

Berechnungsbeispiel:

Gewinnermittlung

Nachstehende Darstellung soll den Weg zum steuerpflichtigen Gewinn aufzeichnen:

Erwerbspreis	Fr. 650'000
+ anrechenbare Aufwendungen	Fr. 100'000
Anlagekosten	Fr. 750'000
./. Erlös	Fr. 920'000
Gewinn	Fr. 170'000
Steuer gemäss StG 225	Fr. 57'400
Ermässigung nach vollen 11 Jahren = 23 %	Fr. 13'202
Reiner Steuerbetrag	Fr. 44'198



Die daraus resultierende Steuer ist progressiv gestaltet. Bei einer Besitzesdauer von weniger als einem Jahr erhöht sich die Steuer um 50 % resp. um 25 % bei einer Besitzesdauer von weniger als zwei Jahren.

Im Gegensatz dazu ermässigt sich die Steuer nach vollen fünf Jahren um 5 % bis maximal um 50 % bei vollen 20 Jahren. Gewinne unter Fr. 5'000 werden nicht besteuert.

Quellensteuern

Wie es das Wort bereits besagt, werden diese Steuern (ohne individuelle Veranlagung) an der Quelle bezogen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Quellensteuer vom Lohn in Abzug zu bringen und an das Kant. StA abzuliefern.

Der Arbeitgeber haftet für diese Steuern. Dabei wird die Steuer zugleich für alle drei Hoheitsträger (Bund, Kanton und Gemeinde) eingezogen.

Arten

Es gibt zwei Arten von Quellensteuern:

Persönliche Zugehörigkeit

Ausländer (ohne Niederlassungsbewilligung C), die in der Schweiz wohnen, entrichten Quellensteuern nach der QVO I (Quellensteuerverordnung I). Der Arbeitgeber zieht den entsprechenden Quellensteuerbetrag direkt vom Lohn ab. Der Tarif ist, wie bei den ordentlich Steuerpflichtigen, progressiv gestaltet. Je nach den persönlichen Verhältnissen werden verschiedene Tarife angewendet.

Besitzt bei Verheirateten ein Ehegatte die Niederlassungsbewilligung C oder ist Schweizer Bürger, so werden beide ordentlich (mit Steuererklärung) veranlagt. Eine Quellenbesteuerung entfällt somit.

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

In der Quellensteuerverordnung II (QVO II) wird die Steuerpflicht für Geldempfänger ohne Wohnsitz in der Schweiz geregelt. So werden bei Künstlern, Artisten, Berufssportlern, Verwaltungsräten, Referenten, Hypothekargläubigern etc. Quellensteuerabzüge auf ihren in der Schweiz erhaltenen Zahlungen vorgenommen.



Nachträgliche Veranlagung

Quellensteuerpflichtige Ausländer haben die Pflicht, nachträglich eine Steuererklärung einzureichen, sofern das jährliche Bruttoeinkommen einmal Fr. 120'000 übersteigt. Die Arbeitnehmer haben die Steuern aufgrund der nachträglich eingereichten Steuererklärung zu entrichten. Die bereits bezahlte Quellensteuer wird dabei angerechnet und das Gemeindesteueramt stellt die Schlussrechnung für die entsprechende Periode zu.

Ergänzende Veranlagung

Ausländische Arbeitnehmer, die in der Schweiz der Quellensteuerpflicht unterliegen, sind Kraft ihrer persönlichen Zugehörigkeit grundsätzlich unbeschränkt in der Schweiz steuerpflichtig. So werden Einkünfte, die nicht der Quellensteuer unterworfen sind, wie Alimente, Sparzinsen, AHV- und IV-Renten, Totogewinne etc. ergänzend zur Quellensteuer separat veranlagt und im ordentlichen Einschätzungsverfahren besteuert. Satzbestimmend ist das weltweite Einkommen und Vermögen.

Inventarisierung

Allgemein

Stirbt eine steuerpflichtige, natürliche Person in der Gemeinde, so ist ein Inventar durch das Gemeindesteuernamt aufzunehmen. Die Inventaraufnahme erfolgt durch die Gemeinde, in welcher der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte, bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons durch die Gemeinde, in der sich die steuerbaren Werte (z. B. eine Liegenschaft) oder deren Hauptteile befinden.

Definition

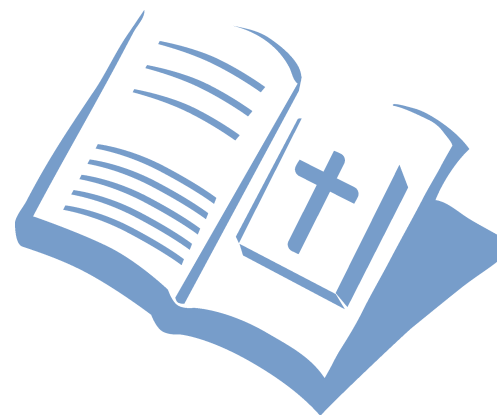
Sämtliche Aktiven und Passiven werden per Todestag ermittelt. Davon werden offene Rechnungen per Todestag sowie noch anfallende Todesfallkosten wie Grabstein, Grabunterhalt, Leidmahl, Anzeigekosten in Zeitungen (Insertionskosten) etc. abgezogen.

Zweck

Ein Inventar wird aus folgenden Gründen aufgenommen:

- zeigt nichtversteuerte Vermögenswerte auf (etwa die Hälfte der Nachsteuerverfahren resultieren aus Steuerinventarisierungen)
- bildet Grundlage für die Festsetzung der kantonalen Erbschaftsteuer
- bildet Grundlage für die Erbteilung (Hilfsmittel für die Erben)

Bei offensichtlicher Armut (z. B. Unterstützung durch Gemeinde) oder Aktiven von weniger als Fr. 20'000 kann auf eine Inventaraufnahme verzichtet werden.



Zeitpunkt

Nach Erhalt der Todesfallmeldung leitet das Steueramt (oder eine Abordnung des Gemeinderates) diese Information mittels Sterberapport innert 10 Tagen an das Kantonale Steueramt, Inventarkontrolle, Zürich, weiter. Besteht Gefahr, dass Teile des zu inventierenden Vermögens der Inventaraufnahme entzogen werden, oder liegen Anzeichen dafür vor, dass der Verstorbene zu Lebzeiten seine Steuerpflicht nicht richtig erfüllt hat, so kann die Inventarbehörde die sofortige Siegelung vornehmen. Die Siegelung umfasst den Verschluss von Wohnungen, Geschäftsräumen oder Behältnissen. Mit einer Verfügungssperre an die Banken können Guthaben, Depots und gemietete Fächer gesperrt werden.

Das Inventarisationsverfahren ist innert 14 Tagen einzuleiten. Mit Zustellung der Steuererklärung per Todestag, des Inventarfragebogens, des Merkblattes des Kant. Steueramtes und des Tresoröffnungsprotokolls wird das schriftliche Verfahren eröffnet.

Pflichten

Die Erben unterliegen der Mitwirkungspflicht. Sie haben über das Vermögen des Erblassers vollständig und umfassend Aufschluss zu geben. Sie stellen dem Gemeindesteueramt die notwendigen Unterlagen für die Inventarisations zu.

Abschluss

Wenn alle Unterlagen seitens der Erben eingereicht worden sind, reicht das Gemeindesteueramt alle nötigen Belege dem Kantonalen Steueramt ein. Ein Exemplar des Inventarfragebogens und Tresoröffnungsprotokolls sowie Kopien weiterer eingereicherter Unterlagen werden beim Gemeindesteueramt eingescannt.

Steuerstrafrecht

Voraussetzung

Wenn für die Behörden keine Möglichkeit besteht, im ordentlichen Einschätzungsverfahren eine Änderung vorzunehmen, da die Einschätzung für das/die entsprechende/n Jahr/e bereits rechtskräftig ist/sind, muss ein Nachsteuerverfahren eingeleitet werden. Eine Nachsteuererhebung ist nur möglich, wenn die Tatsachen resp. Beweismittel nicht bereits aktenkundig, d. h. den Einschätzungsbehörden bekannt gewesen sind. Wenn die Steuerpflichtigen z. B. den Lohnausweis der Ehefrau nicht deklariert (eingetragen), ihn jedoch der Steuererklärung beilegt haben, so entfällt ein Verfahren (der Steuerkommissär hätte dies sehen müssen ...).

Nicht jeder Steuerpflichtige kommt seinen Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden nach. Im Steuerstrafrecht kennen wir dabei drei Begriffe:

- **Steuerwiderhandlung**
- **Steuerhinterziehung**
- **Steuerbetrug**

Steuerwiderhandlung

Die Steuerwiderhandlung stellt die «mildeste» Form im Strafrecht dar.

Beispiele:

- Schuldhafte Nichteinreichung der Steuererklärung nach StG 139 (trotz Mahnung)
- Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen
- Hinterziehungsversuch (der Steuerpflichtige hat aufgrund unwahrer Angaben versucht, eine zu niedrige Versteuerung herbeizuführen; die Behörden haben dies jedoch vor der definitiven Einschätzung entdeckt)

Folgen:

Bussen bis Fr. 1'000; in schweren Fällen und im Wiederholungsfall bis Fr. 10'000.

Steuerhinterziehung

Einkommen und/oder Vermögenswerte werden nicht oder nur teilweise deklariert.

Beispiele:

- Nebenerwerb der Ehefrau wird schuldhaft nicht deklariert
- Bankguthaben werden schuldhaft nicht angegeben

Folgen:

Nachsteuerverfahren

Die Busse bemisst sich jeweils im Verhältnis zur Nachsteuer in einer Bandbreite von $\frac{1}{3}$ bis zum dreifachen Betrag der Nachsteuer. Bei Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Die erstmalige Selbstanzeige ist straflos.

Steuerbetrug

Der Steuerbetrug ist eine qualifizierte Form der Steuerhinterziehung.

Beispiele:

- Urkundenfälschung (z. B. Fälschung oder Abänderung des Lohnausweises oder der Buchhaltung)
- Erschleichung einer Falschbeurkundung

Folgen:

Nachsteuerverfahren

Der Steuerbetrug wird mit einer Busse bis Fr. 30'000, in schweren Fällen in Verbindung mit Gefängnis bis zu drei Jahren, bestraft. Die juristischen Personen haften für die über ihre Organe verhängten Bussen solidarisch.

Revisionsverfahren

Das Revisionsverfahren ist das Gegenstück zum Nachsteuerverfahren. Eine rechtskräftige Einschätzung wird zu Gunsten des Steuerpflichtigen geändert.

Gründe

- wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden
- wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat
- wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen den Entscheid beeinflusst hat

Frist

Das Begehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Mitteilung des Entscheides, eingereicht werden.

Zuständigkeit

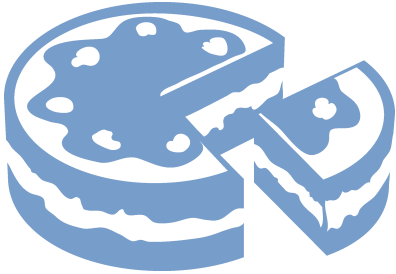
Das Revisionsbegehren muss schriftlich der Behörde eingereicht werden, die den Entscheid getroffen hat.

Verfahren

Ist das Begehren begründet, so wird der rechtskräftige Entscheid aufgehoben. Die Einsprache- und Rekursfristen beginnen wieder neu zu laufen.



Steuerausscheidungen



Interkommunale

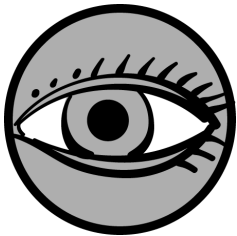
Eine interkommunale Steuerausscheidung wird vorgenommen, wenn ein Steuerpflichtiger einerseits in einer zürcherischen Gemeinde wohnt und andererseits in einer anderen zürcherischen Gemeinde eine Liegenschaft oder ein Geschäft (keine AG, GmbH, Verein etc.) besitzt.

Ist eine Person in mehreren zürcherischen Gemeinden steuerpflichtig, wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerausscheidung vorgenommen. Der auf die Ausscheidungsgemeinde anfallende Teil (Einfache Staatssteuer) muss dabei mindestens Fr. 2'000 betragen.

Die Ausscheidungsgemeinde erhält von der Wohngemeinde den entsprechenden Steueranteil. Für die Ausscheidungsgemeinde ist dies ein «aktiver» – und für die Wohngemeinde ein «passiver» Steuerausscheidungsfall.

Die Wohnsitz- oder Sitzgemeinde erhält bei der Verteilung im Voraus $\frac{1}{5}$ der Steuern.

Die Ausscheidungsgemeinde hat bei der Wohngemeinde das Ausscheidungsbegehren zu stellen.



*Siehe Muster
passive Steuer-
ausscheidung*

Interkantonale

Bei der interkantonalen Steuerausscheidung geht es um das gleiche Prinzip wie bei der interkommunalen Ausscheidung. Anstatt im Kanton Zürich erwirbt resp. eröffnet eine in einem anderen Kanton wohnhafte Person eine Liegenschaft resp. eine Betriebsstätte/Geschäftsbetrieb. Im Unterschied zur interkommunalen Steuerausscheidung ist eine Kopie der Steuererklärung der Wohn-/Sitzgemeinde in der Gemeinde einzureichen, in der die Liegenschaft gekauft resp. die Betriebsstätte eröffnet wird. Bei mehreren beteiligten Zürcher Gemeinden führt die Gemeinde mit dem grössten Aktivenanteil das Register für den Kanton Zürich.

Übungen

Testfragen

1. Wo sind die Grundlagen und Grundzüge des Steuerrechtes geregelt?

2. Man unterscheidet zwischen direkten und indirekten Steuern. Was ist der Unterschied? Zählen Sie je drei Beispiele auf:

Unterschied:

Direkte Steuern:

Indirekte Steuern:

<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>

3. Wer setzt den Gemeindesteuerfuss fest, auf wessen Antrag und für wie viele Jahre?

4. Wer setzt den Staatssteuerfuss fest, auf wessen Antrag und für wie viele Jahre?

5. Wie hoch ist der Gemeindesteuerfuss in Ihrer Gemeinde (ohne Kirchensteuer)?

6. Wann beginnt die Steuerpflicht im Kanton Zürich? Zählen Sie mindestens drei Beispiele auf.

7. Wann endet die Steuerpflicht im Kanton Zürich? Zählen Sie mindestens drei Beispiele auf.



Übungen

8. Zählen Sie mindestens fünf Abzüge auf, die in der Steuererklärung berücksichtigt werden können.

9. Was bedeutet der Begriff «Einfache Staatssteuer»? Für was wird sie benötigt?

10. Was sind «juristische Personen»? Zählen Sie mindesten drei Beispiele auf.

11. Welche Möglichkeiten hat der Steuerpflichtige, um seine Steuern zu begleichen? Per wann sind diese Zahlungen vorzunehmen?

12. Was soll der Steuerpflichtige unternehmen, wenn er seine Steuern nicht termingerecht begleichen kann?

13. Welche Instanz ist zuständig, wenn der Steuerpflichtige Einsprache gegen den Entscheid des Steuerkommissärs macht?

14. Welches Steuerdelikt ist das schwerwiegendste? Nennen Sie ein Beispiel.



15. Wer/Was ist Steuersubjekt und -objekt bei den Grundstückgewinnsteuern?

Steuersubjekt: _____

Steuerobjekt: _____

16. Innert welcher Frist ist das Inventarisationsverfahren einzuleiten?

Übungen



Datum/Visum
Lehrgeschäft

Lernziele

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

- Nennt die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton und umschreibt grob deren Inhalt.

1.2 Steuerarten

- Erklärt den Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern.
- Zählt je 3 indirekte und direkte Steuern auf.
- Erläutert bei denselben 6 Steuerarten, wer die Erträge erhält.
- Nennt die Steuerfüsse (inkl. Kirchen und allfälliger Gemeindegüter) der Lehrgemeinde.

1.3 Begriffe (teilweise auch unter anderen Titeln)

erklärt bzw. definiert:

- Steuern
- Steuersubjekt
- Steuerobjekt
- Einfache Staatssteuer
- Steuerfuss

2 Bundessteuern (natürliche Personen)

2.1 Direkte Bundessteuer

- Nennt das Organ für den Bezug.
- Erklärt die Bemessungsperiode bei der direkten Bundessteuer.

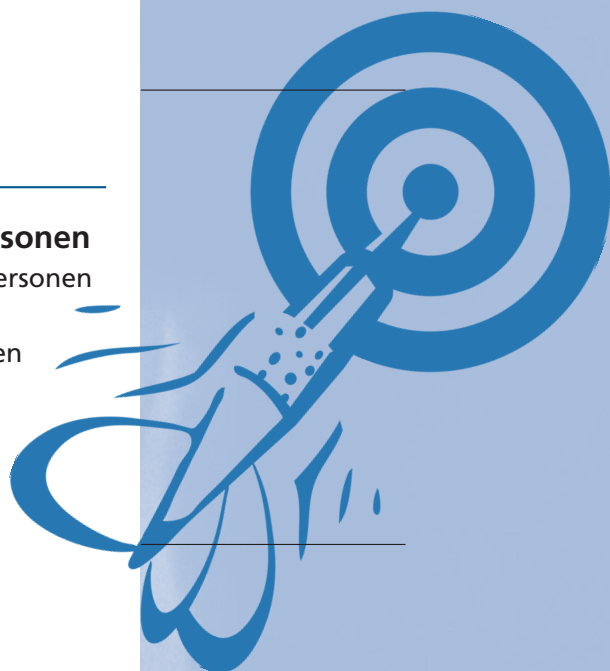
2.2 Verrechnungssteuer

- Beschreibt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Rückforderung.

3 Staats- und Gemeindesteuern

3.1 Steuerpflicht natürlicher und juristischer Personen

- Zählt drei Gründe für eine Steuerpflicht von natürlichen Personen im Kanton auf.
- Einen Grund für eine Steuerpflicht von juristischen Personen im Kanton auf.
- Führt je drei Gründe an, welche die Steuerpflicht für natürliche und juristische Personen beenden.
- Erklärt die beschränkte Steuerpflicht.



Lernziele

3.2 Einkünfte

- Zählt vier steuerbare Einkünfte auf.
- Zählt zwei steuerfreie Einkünfte auf.

3.3 Abzugsmöglichkeiten und steuerfreie Beträge

- Zählt drei Abzugsmöglichkeiten auf, die von den Einkünften abgezogen werden können (ohne Sozialabzüge).
- Beschreibt, wer welche steuerfreien Beträge (Sozialabzüge) beanspruchen kann.

3.4 Vermögen

- Zählt drei Beispiele von steuerbaren Vermögenswerten auf.
- Nennt ein Beispiel von steuerfreiem Vermögen.
- Führt zwei Beispiele von vermögensmindernden Passiven an und erklärt, unter welchen Bedingungen diese berücksichtigt werden können.

3.5 Steuer-, Bemessungs- und Veranlagungsperioden

- Erklärt die drei Perioden mit einem Beispiel.

4 Weitere Steuern

4.1 Grundstückgewinnsteuern

- Beschreibt Steuersubjekt und Steuerobjekt.
- Erklärt die Auswirkungen bezüglich Besitzesdauer und Höhe des Gewinnes.

4.2 Quellensteuer

- Zählt Personen auf, die der Quellensteuerpflicht unterliegen.
- Umschreibt das Bezugsverfahren der Quellensteuer.

5 Veranlagung und Bezug

5.1 Steuererklärungs- und Einschätzungsverfahren

- Erklärt den Lauf der Steuererklärung.
- Kennt die Einreichefristen für natürliche und juristische Personen.

5.2 Einsprache, Rekurs und Beschwerdeverfahren

- Erklärt den Instanzenweg im Steuererklärungsverfahren.



5.3 Steuerbezug und Steuererlass

- Erklärt die Fälligkeiten und Zahlungsfristen.
- Erläutert den Grundsatz der Verzinsung.
- Nennt die Möglichkeiten der Steuerpflichtigen bei Zahlungsschwierigkeiten.
- Zählt mögliche Gründe für einen Steuererlass auf und nennt die zuständige Stelle.

5.4 Tod eines Steuerpflichtigen

- Erklärt die Aufgaben des Steueramtes, welche beim Tod eines Steuerpflichtigen erledigt werden müssen.
- Zählt Vermögenswerte auf, die im Inventar aufgeführt werden müssen.

5.5 Nachsteuerverfahren mit Bussenverfügung/ Revisionsverfahren

- Beschreibt die Bedingungen zur Eröffnung eines Nachsteuer- resp. Revisionsverfahrens.
- Zählt die drei Begriffe im Steuerstrafrecht auf.

5.6 Steuerausscheidungsverfahren

- Erläutert die Voraussetzungen für eine interkommunale Steuerausscheidung.

5.7 Praxis

- Erstellen einer Steuerrechnung ohne Computer (mit Wegleitung).
- Erstellen einer «einfachen» Steuererklärung mit Verrechnungsantrag.

Lernziele



- Kennt die Hauptaufgaben des Gemeindesteueramtes.
- Kennt die Steuerfüsse der Leihgemeinde (S. 5 mit Zahlen ergänzt).
- Direkte/Indirekte Steuern – Unterschied kennen und je drei Beispiele aufzählen können (S. 2+3).
- Studium Lernmittel bis Seite 11

Vorbereitung



Impressum

Eine Produktion der Kommission Lernende
VZGV 2018